

Zeitschrift: Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins
Zentralschweiz

Band: 67 (1912)

Artikel: Das Kirchenpatronatsrecht im Kanton Zug

Kapitel: Das Gemeindepatronat

Autor: Müller, Alois

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-117164>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

3. Kapitel.

Das Gemeindepatronatsrecht.

1. Allgemeines.

Durch den Bundesbrief vom 27. Juni 1352 waren Stadt und Amt Zug als selbständiger Ort der Eidgenossenschaft aufgenommen worden. Mit der Erlangung der politischen Freiheit erwachte auch das Bestreben kirchliche Rechte zu erhalten. Zug in Stadt und Amt folgte da vielfach dem Beispiele der übrigen eidgenössischen Stände. Im Laufe des 15. Jahrhunderts und späterhin strebten die Urkantone nach dem Besitze der Patronatsrechte an ihren Kirchen, was ihnen auch gelang.¹⁾ Zu der gleichen Zeit nehmen wir dieses Bestreben auch wahr in der Stadt Zug und in den freien Gemeinden des äußern Amtes Aegeri (das heutige Oberägeri), Menzingen und Baar, während die Gemeinden der städtischen Vogteien Cham, Steinhausen und auch Walchwil erst später das Patronatsrecht erlangten.

Die Erwerbung der Patronatsrechte durch die Gemeinden stützt sich auf verschiedene Titel; es kommen vor: die Verleihung als Reichslehen bei Zug, der Kaufsvertrag bei Baar, Neuheim, Risch, Steinhausen und Cham, die Schenkung resp. Verzicht bei Oberägeri, die Neustiftung und eigene Dotation bei Menzingen und Unterägeri.

2. Der Uebergang des Patronatsrechtes an die Gemeinde.

a. Bei den alten Pfarreien.

Wie wir gesehen haben, hatten die Herzoge von Oestereich neben vielen weltlichen Rechten auch das Patronatsrecht an

¹⁾ Schweizer, das Gemeindepatronatsrecht S. 4, Blumer l. c. S. 366.

der Pfarrkirche in Zug inne. Im Jahre 1415 aber wurde Herzog Friedrich IV. wegen seiner Stellungnahme zu Papst Johann XXIII. auf dem Konzil von Konstanz geächtet. Den Eidgenossen wurde das Recht der freien Vergebung aller weltlichen und geistlichen Reichslehen, die das Haus Östreich bis jetzt auf ihrem Gebiete inne hatten, selbst an das Reiches statt zu leihen, zugestanden. So erlangte die Stadt Zug das Patronatsrecht ihrer Pfarrkirche, das ihnen durch Freiheitsbrief des Kaisers Sigismund vom 21. Dezember 1433 und durch Urkunde des Königs Maximilian vom 25. September 1488 noch ausdrücklich bestätigt wurde.¹⁾

In der Urkunde wird besonders hervorgehoben, daß Ammann, Rat und Gemeinde von Zug wohl darauf bedacht sein mögen, die Kirche nur einem frommen und ehrbaren

¹⁾ Wir Sigmund von Gottes gnaden Römischen Keiser zu allen Ziten merer des Richs undt zu Hungern, zu Behem, Dalmacien, Croacien undt König, bekennen undt tun kunt ofenbar mit disem Brief allen den, die ihn gesehen oder hören leßen, das wir gütlich angesehen haben, solich getreue undt aneme Dienste, die unsern Vorfarn undt Uns, unsere undt des Richs lieben getreue der Aman, Rate undt gemein zu Zug getan haben, täglich tun, undt fürbas tun sollen undt mogen in kunftigen Ziten undt haben ihnen darum dise sunder gnad getan, gegunnet undt erlaubet, tun undt gunnen in kraft dis briefs undt Romischer Keiserlicher macht vollkomenheit, daß derselbe Aman undt Rate zu Zug, die yetzt seyn, undt zu ziten sein werden, die Pfarrkirchen zu ßand Michely vor der Statt- Mur zu Zug gelegen, die vorziten von Herzog Fridrichen von Österreich von dem sy zu Rührte, an Uns undt das Reich verfallen undt gekommen ist, undt Uns gen alß einem Römischen Keyser gebüret von Recht zu verlihen an Unserm undt Unserm nachkommen stat Römischen Keyser undt Kunigen, wanne die ledig sein oder werden zu ewigen Ziten geben undt verlihen mögen fromen erbergen Priesteren, die dann derselben Pfarrkirchen nach ihrer gelegenheit nütlich sein, undt die wol mit nothürftigen Sachen darzugehörend verwesen mogen, undt wenn die also verlihen, das soll Kraft undt macht haben, als ob wir oder unser nachkommen das selber getan haben, doch unschedlich anderen geistlichen undt wernlichen Lüten an ihr Lehenschaft undt Rechten, ob die yemands mit Recht gebüret. Urkunde im Stadtarchiv Zug.

Priester zu verleihen, was offenbar nur den Sinn haben kann, daß das Präsentationsrecht nach den Vorschriften des kanonischen Rechtes über die Person des erwählten Geistlichen ausgeübt werden darf.

Die zweite Pfarrei, welche sich den Besitz des Patronatsrechtes zu verschaffen wußte, ist Neuheim. Die Gemeinde am Zugerberg (das heutige Menzingen und Neuheim, welche bis 1810 die Gemeinde „am Berge“ ausmachten) benützte den Anlaß eines Zehntenstreites mit dem Kloster Kappel, um sich von den meisten Zehntrechten des Klosters und mit ihnen auch den Kirchensatz in Neuheim loszukaufen. Die Urkunde dieses Loskaufes datiert vom 21. Januar 1512.¹⁾

Als die Kunde nach Baar kam, daß Abt und Konvent von Kappel den 9. März 1525 die Bilder aus der Klosterkirche weggeschafft, den Chorgesang eingestellt und den 4. September desselben Jahres die letzte Messe gehalten hatten, eilte der fromme und begüterte, für das Wohl seiner Vatergemeinde besorgte Hartmann Utiger von Baar nach Kappel, um mit dem Abt und Konvent über die Abtretung des Patronatsrechtes zu unterhandeln.²⁾ Zwischen ihm als Vertreter der Gemeinde und dem Kloster kam den 15. Mai 1526 ein Kaufvertrag zu Stande, demgemäß das Patronatsrecht an der Kirche zu Baar vom Kloster, welches dieses Recht beinahe drei Jahrhunderte inne gehabt hat, um die Summe von 3300 Gulden an die Gemeinde Baar abgetreten wird. Aber neben dem Patronatsrecht werden verschiedene andere Rechte, besonders Zehntrechte von einigen Höfen, in Naturalien oder Geldwerten zu entrichten, an die Gemeinde veräußert. In der Urkunde erscheinen vier Widemhöfe mit der namentlichen Angabe der Lehensleute, welche

¹⁾ Das wir herrn Apt och prior vnd convent des gotzhus Cappell daran bracht, das si der gemeind am Zugerberg den kilchensatz zu Nüheim mit sampt dem zehenden daselbs och allen anndern rennten zinsen, gülden vnd gütern, so si am Zugerberg gehept, zu koufen geben habent nach lut und sag das kouffbriefs daruber vffgericht. Urkunde Nr. 22 im Gemeindearchiv Menzingen.

²⁾ Cf. G. F. Bd. XXIV, S. 196.

diese Höfe zur Zeit des Kaufes inne hatten. Sie bildeten das ursprüngliche Kirchenland, besser gesagt das Pfründeland, die Hufe Landes, die jedem Geistlichen, der an einer Kirche angestellt war, ohne jede Beeinträchtigung oder Schmälerung der Erträgnisse zur Nutzung überwiesen werden mußte. Die Zeit der Inkorporation hat die Nutzung dem an der Kirche bestellten Geistlichen entzogen und sie dem Kloster überwiesen, während die portio congrua für die Seelsorgspriester schmal genug bestellt war, so daß zwischen Kloster und Leutpriester die Bestellung derselben selbst vor weltlichen Gerichten ausgetragen wurde.¹⁾ Von diesen ursprünglichen Landbesitzungen der Pfarrpfründe sind derselben nur noch kleine Teile erhalten, währenddem historische Ueberlieferungen und Landbenennungen von den ehemaligen reichen Besitzungen erzählen.²⁾

In Aegeri, welches im 17. Jahrh. mit seinen Filialen Wilägeri und Hauptsee nur eine Pfarrei bildete, verblieb das

¹⁾ Regesten von Kappel Nr. 286 und Urkunde vom 11. Oktober 1407 im Pfarrarchiv Baar.

²⁾ Wir Wolfgang Appt vnd der Convent gemeinlich deß Gotzhuß Cappel in Zürcher gebiet bekennent öffentlich vnd thun kund Allermänniglichen mit disem Brieffe für Uns vnd Unser nachkommen vnd Gottshuß, daß Wir mit Wohlbedachtem sinn vnd mut fryes guts Willens verkauft vnd zu kauffen geben haben, nemlich Unser vnd Unser Gotzhuß kilchensatz mit samt den Zehenden zu Barr, Bliggenstorff, Inwill, Büssikon, Notikon, Deinikon. tann vnd flü, vnd besonders auch der zu Inwill ein Malter fünff Viertel ein Vierlig haber, sechs Zechen schilling vnd drei heller für den heu Zehenden. Item die gütter so der lütpriester zu handlehen von Unserem Gotzhuß vm sechs Mütt kernen jürlich Zinß ingeheb hat, Item ouch darzu drißig vnd fünff Mütt vnd zwey vierlig kernen, 1 ß 6 haller, 216 eyer, 100 ß Zinß vff den vier Widem Höffen, in welche Widem Höff der Heü Zehenden zu Baar gehört, wie von Alter har kommen ist, dise Widem Höff jetzt inhaltend Heini Ölegger, Jakob Halter, Heini Bossart vnd Lefinus Tosenbach vnd ouch darzu alle Unser vnd Unsers Gotzhußes Ansprachen, Herligkeiten, nutzungen, recht, gerechtigkeiten vnd Zugehörden. Und ist daruff obgemelter kouf beschehen vm drütussent vnd drühundert gulden, in sechs zechen guter vnd gerechter Eydgenossen batzen für ein guldin Zelt, deren Wir dan von benanten käufferen also bahr an vnser gut benügen vssgericht vnd bezalt sind.

Patronat mit unverkürzten Rechten dem Kloster Einsiedeln bis zum Jahre 1602. Bei der Neubesetzung der Pfarrpfund in diesem Jahre erlaubte sich die Gemeinde eine eigene Wahl ihres Pfarrers.¹⁾ Der von der Gemeinde Erwählte erbat sich die Bestätigung vom Abte zu Einsiedeln, die ihm auch zu Teil wurde: „Wir Augustin von Gottes Gnaden Abte des würdigen Gottshaus zu den Einsidlen das ohne alles Mittel dem heilligen Stuoll Rom zuogehörig St. Benedikten Ordens und in Constantzer Bistumb gelegen, Bekennend öffentlich und thuond Kundt meingklichen mit disem Brief, daß Wir den würdigen und Ehrsamem Herren Ullrichen Hüsser von Willisouw pürtig uf sein unterthänig und hochflissig Bitten, Unser und erst gesagts Unsers Gottshaus eigne Pfarrpfund Aegery im Zuger bieth gelegen um Gottes singens, lessens, bättens, Predigen und Meßhören willen gnädigklichen gelihen und verlihen haben . . .“²⁾ Diese Art und Weise der Besetzung wiederholte sich bis zum Jahre 1668. In diesem Jahre machte Abt Plazidus seines Klosters frühern Rechte geltend, allein die Gemeinde protestierte dagegen und berief sich darauf, daß es die letzten neun Pfarrer bereits frei in offener Gemeinde erwählt habe. Es kam zu einem Vergleich, in welchem sich das Kloster verstehen ließ, die Gemeinde Oberägeri bei der Erwählung des Pfarrers zu belassen, da sie schon seit „etwelchen Jahren her auf vorgefallene Erledigung der Pfarrpfund daselbst gewohnt gewesen, Ihre Pfarrherren und Seelsorger an ofner Gemeind mit der mehreren Hand anzunehmen und hernach dieselbige Unseren an der Prälatur lieben Vorfahrerem vorzustellen und um die Confirmation zuo bitten“ und ferner noch aus folgenden rechtlichen Gründen: „in Ansehung, daß das Einkommen diser Pfrund etwan sehr gering gewesen, anjetzo aber durch sie die Thalleuth und Ihre liebe VorEltern umb ein namhafftes verbessert, desgleichen der Chor und das Pfarrhaus aus der selben eignen Mitlen bis anhero gebauwen

1) Cf. G. F. Bd. XL, S. 16.

2) Revers Nr. C im Pfarrarchiv Oberägeri.

und erhalten worden.“ Das Recht der Gemeinde und des Klosters wurde in folgender Weise festgestellt: „daß mehr gesagte Gemeind Egery jederweilen und so oft es zuo schulden komft, wol mögen einen tauglichen, gelehrten und auferbauwlichen Priester in offner Gemeind mit der mehreren Stimm zuo diser Pfarrpfund annemen, von Uns und Unseren Nachkommen ohngesaumbt und ohngehindert, doch daß die selbe solchen ohne Verweilung Uns und Unseren Nachkommen stellen, die Confirmation begehren und anders, so sie bis anhero gewohnt gewesen thuon und leisten sollen.“¹⁾ Aus diesem ersehen wir, daß es sich gegebenen Falles nicht um Abtretung des Patronatsrechtes, sondern blos eines Nominationsrechtes an die Gemeinde handelte. Die Gemeinde konnte wohl ihren Pfarrer ernennen, aber der Ernante mußte vom Abte bestätigt werden und letzterer mußte ihn ferner dem Bischof präsentieren.

Vom Patronatsrechte der Pfarrkirche in Risch handeln wir hier nur, um eine formelle Vollständigkeit zu erlangen. Denn in Risch ist das Patronatsrecht der Pfarrkirche gar nie an die Gemeinde abgetreten worden. Im Jahre 1798 zeigte sich Karl von Hertenstein, im Hinblick auf die traurige Lage geneigt, das Patronatsrecht zu verkaufen. Es kam dann am 23. Mai desselben Jahres ein „Kaufkontrakt um die Collaturrechte der Pfründen zu Risch und übrige Zubehörde“ zustande zwischen Karl von Hertenstein einerseits und Untervogt Karl Sidler, Kirchmeier Fridolin Mayer und Joseph Gügler im Namen und zu Handen der im Kanton Zug wohnhaften Kirchgenossen der Pfarrei Risch anderseits. Es heißt darin: „Es übergibt nämlich gedachter Bürger Hertenstein erwähnten Pfarrgenossen alle zu Risch innegehabten Kollatur-Rechte, samt den dazu gehörigen Häusern, Scheunen und allen andern Zubehör nebst den dabei befindlichen Gütern und Waldungen und zwar mit allen Rechten, Gerechtigkeiten und Beschwerden, wie er und seine Vorfahren innegehabt, besessen und solche genutzt haben,

¹⁾ Revers a im Pfarrarchiv Oberägeri und Pfarrer Billeter's. Chronik (eines Zeitgenossen) S. 92 ff.

Alles nach Inhalt der hierum errichteten Schriften, Dokumenten und Urbarien, so den Käufern gehörig werden ausgeliefert werden.“¹⁾ Als Kaufsumme war 14300 Gulden verabredet. Allein diese Kollaturgenossenschaft war und ist jetzt noch nicht identisch mit der Pfarrgemeinde Risch, indem die Pfarrgemeinde und jetzige Kirchgemeinde auch Teile umfaßt, die politisch zum Kanton Luzern gehören. Der Dualismus, welcher durch die Abtretung dieses Patronatsrechtes an eine bloße Interessengemeinschaft in der Form einer Gesellschaft geschaffen wurde, und ferner der Umstand, daß die Kollaturgenossen in der Kirchgemeinde die Mehrheit bildeten, waren in der Folgezeit häufig eine Quelle von Zwistigkeiten und Prozessen, und hätten die Oberbehörden dazu veranlassen sollen, in der Weise einzuschreiten, daß das Patronatsrecht zu Handen der Gemeinde abgelöst worden wäre, was bis jetzt leider noch nicht erfolgt ist.

In Cham blieb die Stadt Zug Inhaberin des Patronatsrechtes bis zum Jahre 1872 und dieses Recht wurde von der Stadtgemeinde stets unbestritten ausgeübt. Am 10. April 1870 machte der Stadtratspräsident der versammelten Bürgergemeinde die Anzeige, daß das Patronatsrecht über die Pfarrpfründe in Cham und die Kaplaneipfründe zu St. Andreas im Städtli (bei Cham) unter Ratifikationsvorbehalt der Gemeinde an drei Kirchgenossen von Cham, welche eine Schenkung von 14,000 Fr. für bestimmte städtische Fonds gemacht und diese Summe in Wertschriften deponiert haben, schenkungsweise abgetreten werden soll. Die Bürgergemeinde genehmigte diese Schenkung, worauf der Stadtpräsident die Namen der drei Schenker und Wiederbeschenkten offenbarte. Gegen diese Uebertragung wurde unter 19. April 1870 vom Kirchenrat Cham-Hünenberg Namens der dortigen Kirchgemeinde in einem Schreiben an den Stadtrat von Zug zu Handen der Bürgergemeinde Zug Protest eingelegt. Das bischöfliche Ordinariat der Diözese Basel schloß sich durch das bischöfliche Kommissariat des

¹⁾ Cf. Lampert, Rechtsgutachten I.

Kantons Zug dem Proteste in einem Schreiben vom 22. April 1870 an.¹⁾ Nach langen Verhandlungen²⁾ wurde das Patronatsrecht an die Kirchgemeinde Cham-Hünenberg übertragen. Ein bezüglicher Vertrag wurde den 13. Oktober 1872 abgeschlossen und vom Bischofe gutgeheißen.³⁾

b. Bei den neuen Pfarreien.

Im Laufe der Jahrhunderte trennten sich von den alten Pfarreien einige neue ab. Bei diesen Tochterkirchen geschah die Lostrennung nicht in der Weise, daß aus der Vermögensmasse der Mutterkirche ein Teil ausgeschieden wurde, sondern bei diesen neuen Pfarreien waren meistens die Lasten der

1) Cf. hierüber Dr. Attenhofer: Rechtsgutachten für die löbliche Kirchgemeinde Cham-Hünenberg in einem Kollaturstreite derselben gegen die Stadtgemeinde Zug S 2 ff.

2) Den Bericht über diese Verhandlungen siehe im Gemeindeprotokoll der Stadt Zug. Jahrgang 1872, Aktenstück 1.

3) Von der Ortsbürgergemeinde Zug wird das Kollatur- und Verwaltungsrecht (Jus patronatus personale et reale et saeculare) der Pfarrpfründe Cham und der Kaplaneipfründe St. Andreas in dort mit den dazu gehörenden Vermögensteilen, Grundstücken und Gebäuden an die löbliche Kirchgemeinde Cham-Hünenberg übertragen und abgetreten. Diese Übertragung schließt in sich Nutzen und Beschwerden, Rechte und Gerechtigkeiten, Steg und Weg, Hag und March, wie solche bisher von der Ortsbürgergemeinde beseßen, verwaltet und benutzt worden sind.

Die Kirchgemeinde Cham-Hünenberg hinwieder verpflichtet sich gegen die Ortsbürgergemeinde Zug resp. zu Gunsten der nachbezeichneten öffentlichen Anstalten derselben zu folgender Gegenleistung, nämlich:

a. der neuen Waisenanstalt	Fr. 3000.—
b. für kirchliche Zwecke	„ 3000.—
c. dem Bürgerspital	„ 1000.—
d. dem Schulfond	„ 1000.—

Zusammen Fr. 8000.—

mit Worten achttausend Franken, welcher Betrag mit Martini 1872 entweder baarschaftlich oder in dem Stadtrate genehmen Wertpapieren ausgehändigt werden soll. Cf. Protokoll der Bürgergemeinde Zug vom 13. Oktober 1872.

Neugründung auf den Schultern der Pfarrgenossen. Die Pfarrgenossen schenkten Grund und Boden, erbauten auf demselben die Kirche, bestellten das zum Unterhalte der Kirche, des Gottesdienstes und des Pfarrer's notwendige Vermögen aus ihren Abgaben und freien Widmungen. Und geschah die Dotierung der Kirche mit einem hinlänglichen Vermögen auch nicht in der Weise, daß gleich anfangs ein entsprechender Kapitalstock angelegt werden konnte, so verpflichteten sich die Pfarrgenossen zu den hierfür notwendigen jährlichen Abgaben.

Die älteste dieser Tochterkirchen ist Menzingen. Auf Verwenden von Ammann und Rat von Zug gestattete Papst Sixtus IV. den Bewohnern von Menzingen die Errichtung einer selbständigen Pfarrei durch Bulle vom 12. Juli 1479. In derselben wird den Bewohnern von Menzingen als den Begründern, Erbauern und Donatoren der neuen Pfarrkirche ausdrücklich das Patronatsrecht erteilt, wobei in beachtenswerter Weise das Präsentationsrecht nach dem Begriffe des kanonischen Rechtes besonders hervorgehoben wird.¹⁾

Die Kirche in Steinhausen erscheint urkundlich sehr früh als eine Besitzung des Klosters St. Blasien.²⁾ Sie war bis 1611 Filiale von Baar und seit 1403 wurde in Steinhausen durch einen Pfarrhelfer von Baar regelmäßiger Sonntags-Gottesdienst gehalten.³⁾ Das Patronatsrecht über die Kirche in Stein-

1) *Habitantibus in Villa Menczingen et prope illam parrochianis predictis in dicta Villa Menczingen in aliquo illius decenti loco Unam parrochiam ecclesiam cum fontibus baptismalibus cimiterio et aliis parrochialibus insigniis sub invocatione de qua eis videbitur erigendi et dotandi et Plebano ecclesie Villa Menczingen per se vel alium idoneum sacerdotem in erigenda ecclesia fontes benedicendi et in illis infantes baptizandi, auctore apostolica tenore presentium licentiam concedimus et etiam facultatem ac ius patronatus et presentandi personam idoneam ad dictam erigendam ecclesiam pro prima vice et deinde, quotiens illa vacare contingerit, habitantibus in Villa Menczingen et prope illam parrochianis huiusmodi perpertuo reservamus et etiam concedimus* Urkunde im G. F. Bd. XXIV, S. 204 ff.

2) In einer Urkunde vom 26. April 1173 bei Neugart, Cod. dipl. Alem. t. II. p. 104.

3) Urkunde Nr. 16 im Pfarrarchiv Baar.

hausen übte die Stadt Zug aus. Sie vindizierte sich dieses Recht aus dem Ankauf der Besitzungen des Klosters St. Blasien oder der Zehnten des Klosters Kappel; doch mit welchem Rechtstitel ist nicht ersichtlich.¹⁾ Die Stadt Zug übte das Patronatsrecht auch aus, nachdem Steinhausen durch Urkunde des Bischofes von Konstanz vom 25. Juni 1611 zur Pfarrei erhoben wurde.²⁾ In dieser Errichtungsurkunde wird des Patronatsrechtes gar keine Erwähnung getan, obwohl die Bewohner von Steinhausen verpflichtet werden „parcho pro tempore illic existenti congrua sustentatio et jura parochialia reddantur.“ Nach dem Tode des Pfarrer's Jakob Josef Stocker im Jahre 1805 machte bei der Wiederbesetzung der Pfarrei die Gemeinde Steinhausen die Mitsiftung der Pfarrkirche und der Pfarrpfründe und darauf gestützt die Berechtigung zur Mitausübung des Patronatsrechtes geltend. Die Stadt Zug wollte von einem Compatronate der Gemeinde nichts wissen und beharrte auf ihren Traditionen. Es entstanden lange Verhandlungen zwischen den beiden Interessenten,³⁾ in welchen die Gemeinde Steinhausen nach der Ablösung der Rechte an ihrer Pfarrkirche trachtete. Es kam zu einem Kaufe des Patronatsrechtes samt den dazu gehörigen Gebäuden, Gärten, Gütern, Zinsen, Weinzehnten, Einkünften und Zubehörden durch die Gemeinde Steinhausen um den Preis von 4000 Gulden.⁴⁾ Die Kaufsurkunde ist datiert vom 6. Oktober 1805.

¹⁾ Die beiden Urkunden vom 9. Februar 1470 und 7. Juli 1485 sind im Stadtarchiv Zug, der Verfasser nahm von ihnen Kenntnis, ohne jedoch etwas von einer Übertragung des Patronatsrechtes an die Stadt Zug zu finden.

²⁾ Urkunde im G. F. Bd. XXIV, S. 214.

³⁾ Cf. dieselben in den Protokollen des Rates Zug vom Jahre 1805.

⁴⁾ Wir der Präsident und die Räte und die Gemeinbürger der Stadt Zug treten hiermit der Loblichen Gemeind Steinhausen das besizende Collaturrecht der Pfarrpfrund Steinhausen, sammt allen dazu gehörenden Gebäuen, Garten, Gütern, Zinsen und dortigen Weinzehnten [mit Ausschluß des Schloßbergs] und all-übrigen Einkünften und Zugehörungen, gänzlichen mit allem Nutzen und Beschwerden ab; jedoch mit dem Beding, daß alle vorbenannten Gebäu, Güter, Renten und Einkünften immer zu dem nemlichen Zweck sollen verwendet werden.

Als Gründer und hauptsächlichlicher Stifter der Pfarrei Unter- (oder Wil-) Aegeri kann deren erster Pfarrer Dr. Bernhard Fliegauß angesehen werden. Er führte beim bischöflichen Ordinariat von Konstanz die Trennung von Unterägeri von der Mutterkirche in Oberägeri als guter Kenner des kanonischen Rechtes durch. Dazu war er der freigebigste Donator der neuen Pfarrei, an die Pfarrpfründe spendete er die Summe von 5000 Florin, indem er sich dabei das Recht reservierte den ersten Pfarrer dem Ordinarius zu präsentieren mit der Möglichkeit, daß er sich selbst präsentiere. [Primum parochum ut fundator (sc. beneficii) Ordinario praesentare, vel egomet esse possim].¹⁾ Tatsächlich war Fliegauß erster Pfarrer von Unterägeri und es läßt sich kaum ermitteln, ob seine Wahl durch eigene Präsentation oder durch die Gemeinde Unterägeri erfolgt ist. Durch sein Testament vom 8. September 1734 stellt er seine Rechte auf die Wahl und Präsentation der Pfarrpfründe von Unterägeri der Gemeinde anheim, welche in letzten fünf Vakaturen der Pfründe von ihrem Rechte Gebrauch gemacht hat.²⁾

Den Bewohnern von Walchwil wurde schon den 21. April 1497 durch Ammann und Rat der Stadt Zug, unter dessen

Die acht Mütt Kernen, welche die Stadt Zug jährlich aus Ihrem trocknen Zehnten von Steinhausen hierzu giebt, sollen der Pfarrpfrund immerhin zukommen, so lang der Zehnten fließt und im Fall selber loskauft wird, sollen demzumahl diese acht Mütt Kernen der Loblichen Gemeind Steinhausen zu Handen der Pfrund nach dem Zehnten loskaufpreis bezahlt werden Gegen diese Abtretung des obgeschriebenen Pfarr-Collaturrechts soll die Lobliche Gemeind Steinhausen uns vier-tausend Gulden bar geld, guter, gerechter und vollkomner Zugerwährung bezahlen, Neu Zins tragend zu fünf vom Hundert angehend mit Martini achtzehn Hundert und fünfe“

1) Cf. Letter, Beiträge zur Geschichte des Aegeritaales 1. Bd. S. 59 ff., sowie auch Stadlin Topographie 3. Bd., S. 34 ff.

2) Die urkundlichen Materialien über Gründung der Pfarrei Unterägeri und deren Rechtsverhältnisse konnte der Verfasser nicht einsehen und war demnach gezwungen, seine Darstellung auf die mangelhafte Literatur und einige Mitteilungen von hochw. Kommissar und Pfarrer Staub zu stützen.

Hoheit Walchwil stand, vergönnt: „die Sakramente in irer Kilche durch iren Kaplan, so von Ammann und Ratte (in Zug) darzuo verordnet und geben wirt“, austeilen zu lassen und einen Friedhof anlegen zu dürfen. Für diese Erlaubnis mußten jedoch die Bewohner von Walchwil versprechen, Ammann und Rat der Stadt bei ihrem Recht auf Besetzung der Pfründe verbleiben zu lassen. Die Abmachung wurde den 25. April 1497 vom Bischof von Konstanz bestätigt. Ammann und Rat von Zug waren also Inhaber des Patronatsrechtes in Walchwil, wenigstens des Nominationsrechtes auf die dortige Kaplaneipfründe. Allein jedenfalls schon zu Anfang des 18. Jahrhunderts fühlte sich Walchwil als eigene Pfarrei, benannte seinen Kaplan mit dem Titel „Pfarrherr“ und versuchte es, das Nominationsrecht dieses „Pfarrherrn“ zu erlangen. Laut Protokoll des Rates in Zug vom 26. Januar 1737 gelangte die Gemeinde Walchwil an Ammann und Rat von Zug mit dem Gesuch eine Wahlgemeinde ihres Pfarrers abzuhalten. Aus dem Gesuch geht auch hervor, daß die Gemeinde Walchwil ihre Pfarrherren schon früher in Anwesenheit des Stabführer's (Ammann's der Stadt) frei gewählt hat.¹⁾ Ein verbrieftes Recht vermochte jedoch die Gemeinde nicht zu erweisen. Die Ausübung des Nominationsrechtes gestaltete sich wenigstens seit 1737 in folgender Weise: die Gemeinde wählte in ihrer Versammlung unter Anwesenheit des Stabführers der Stadt jedoch frei ihren Pfarrer, welcher dem Rate in Zug vorgestellt und von ihm bestätigt wurde.²⁾ Diese Art der Pfarreibesetzung wurde bis 1804 immer geübt. In diesem Jahre kaufte Walchwil den

¹⁾ Die betreffende Stelle des Protokoll's lautet: „Auf Absterben R. D. Oswaldi brandenberg Pfarrherr Zu Walchwyll haben sich einige Ausschuß von der Gemeind vor M. G. H. gestellt und M. G. H. um eine Wahlgemeind eines neuen Pfarrherren angehalten. Indeeßen weile von alten Walchwylern verdeutet worden, daß bey gleicher wahl H. Staabführer allzeit beywohne, als ist erkänt, daß die gemeind annoch 8 tag solle eingestellt seyn, indessen solle sie schrift und brief aufsuchen, woher sie das Collaturrecht habe.“

²⁾ Vergl. hierüber auch das Protokoll des Rates Zug vom 13. Juni 1767.

Weinzehnten, welchen es an die Pfarrpfund der Stadt entrichten mußte, und damit auch alle kirchenrechtliche Abhängigkeit los. Die betreffende Stelle im Kaufkontrakt lautet: „Mit Abzahlung vorbemelter Kaufsumme und Zinsen entlediget sich die lobl. Gemeind Walchwyl der Zehnten Pflicht Ihres Gemeind Bezirks an die Stadt Pfarrpfund Zug und wird andurch Ihrer Pfarrrechten, in was selbe von der Stadt Zug abhange, hiermit bestens versichert.“¹⁾

3. Das Subjekt des Gemeindepatronates.

Wir können nicht über die Frage hinweggehen: Wer war Rechtssubjekt des Gemeindepatronates, oder wer übte in dieser Periode Rechte und Pflichten des Patronates aus? So einfach die Antwort auf diese Frage scheinen mag, so ist sie doch in Bezug auf die historischen-politischen Verhältnisse des Kantons Zug nicht gerade selbstverständlich. Als Rechtssubjekt des Patronatsrechtes muß die Gemeinde als Trägerin aller lokalen öffentlichen Interessen bezeichnet werden. Die Gemeinde erscheint so auch als Trägerin der lokalen konfessionellen Interessen. In der Gemeinde gab es noch keine Ausscheidung zwischen Bürger und Parochianen, Aktivität in der Gemeinde besaßen nur die (heimatberechtigten) Bürger und nur der Bürger hatte Stimmrecht bei Ausübung der kirchlichen Rechte. Bei Ausübung des Patronatsrechtes z. B. zur Pfarrwahl wurde die Gemeinde wie zur Ausübung der politischen Rechte versammelt. So war es besonders in jenen Gemeinden, welche seit ältester Zeit ihre politische ja geradezu autonome Selbständigkeit besaßen, so die Stadtgemeinde Zug und die Gemeinden des äußern Amtes Baar, Aegeri und Menzingen.²⁾ Die politische

¹⁾ Dieser Vertrag findet sich im Ratsprotokoll von Zug vom 2. Oktober 1804.

²⁾ Cf. Mayer, die Patronatsverhältnisse in der Schweiz im Archiv für katholisches Kirchenrecht 84. Bd., S. 485. Ueber die Organisation dieser Gemeinden: Blumer, Rechtsgeschichte 2. Bd., 1. Abt., S. 329 f., Blocher in Zeitschrift für schweiz. Recht N. F. Bd. 25, S. 412 ff.,

Gemeinde oder auch Bürgergemeinde war an diesen Orten Inhaberin, Rechtssubjekt des Patronates.

Allein bezüglich der letztern Gemeinde Menzingen, wozu auch Neuheim gehörte, — beide werden in den Urkunden die Gemeinde „am Berge“ und ihre Bewohner „die Bergleute“ genannt¹⁾ — ist zu unterscheiden. In dieser politischen Gemeinde gab es seit 1479 zwei Pfarreien Menzingen und Neuheim. Die Pfarrei Menzingen hatte das Patronatsrecht seit ihrer Errichtung, Neuheim erwarb es durch Zehntenloskauf im Jahre 1512. In der Ausübung dieser kirchlichen Rechte war die Gemeinde „am Berge“ nach Pfarreien getrennt. Die stimmberechtigten „Bergleute“, welche zur Pfarrei Menzingen gehörten, übten in Menzingen ihre Rechte und hatten dort ihre Pflichten zu tragen, während die Pfarrgenossen von Neuheim Rechte und Pflichten in Neuheim hatten.²⁾

Im Aegeritale übten die Kirchgenossen beider Pfarreien auch nach der Trennung der Pfarreien das Patronatsrecht an der Mutterkirche in Oberägeri gemeinsam, trotzdem diejenigen von Unter-

Stadlin Bd. 3, S. 412 und 356, Renaud, Beitrag zur Staats- und Rechtsgeschichte des Kantons Zug S. 31.

1) So z. B. in Urkunde vom 24. Juli 1517 im Gemeindearchiv Menzingen Nr. 24: „Wir die nachbenempten gmein berglüt beder kilchsperg, Nüchen vnd Mentzingen, jung vnd alt vnd alle so zuo vnser gmeint am berg ghörent.“

2) Im Jahre 1675 war über die Ausübung des Patronatsrechtes in Neuheim ein Streit zwischen den Kirchgenossen der beiden Pfarreien ausgebrochen. Die Kirchgenossen in Menzingen verlangten die Teilnahme an den Rechten in Neuheim. Ein bestelltes Gericht aus Geistlichen und Laien entschied den Streit den 28. Oktober 1675 durch „Spruch-Brief wegen der Collatur vndt Kirchensatzes zue Neuwheims:“ „dan solle die Collatur zue Neuwheims sambt allem waß selbiger anhenig alß Pfahr vndt Caploney, Schul vndt Sigeristdienst vndt Anders der gleichen in ansehung ein hundert vndt mehrjährige Poßesion dargebracht vndt bescheidt werden den Kilchgenößen zue mehrgedachten Neuwheims einzig vndt allein auch ohne einigen fehrneren Jentrag einreden vndt zue thuen der Kirchgenößen zue Mentzingen zue Ewigen zeiten ohne mäncklichen widersprechen zue ständig, gehörig vndt eigen sein vnd verpliben. Urkunde Nr. 26 im Gemeindearchiv Menzingen.

ägeri zum Unterhalt der Kirche „mit bey- und handsteuer“ nichts tun wollten. Eine Ausscheidung der Rechte und Pflichten zwischen den Pfarrgenossen beider Pfarreien fand erst 1763 statt.

In den Gemeinden des städtischen Vogteiles, Walchwil und Steinhausen, welche von einem Obervogte aus der städtischen Bürgerschaft und von einem Untervogte oder Weibel verwaltet wurden, also der politischen Selbständigkeit ermangelten,¹⁾ wurde das Patronatsrecht nach seiner Abtretung doch frei von der Gemeinde ausgeübt. Alle stimmfähigen Bürger nahmen an diesen Rechten Anteil.

4. Die Besetzung der Benefizien.

Zur Zeit des Gemeindepatronates hatte das Pfründewesen im Kanton Zug schon eine große Ausdehnung erreicht. Neben den Pfarrpfründen waren zahlreiche Benefizien von Hilfsgeistlichen entstanden. Das Patronatsrecht über diese Benefizien lag vielfach in den Händen der Gemeinden. In den folgenden Ausführungen wird die Besetzung der Pfarr- und Kaplaneibenefizien, die im Patronate der Gemeinde standen, gemeinsam besprochen werden.

Bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts wurden die Benefizien nach den Normen des kanonischen Rechtes besetzt; es findet auch nicht die geringste Abweichung von der kanonischen Besetzung statt. Der von der Gemeinde, als der Inhaberin des Patronates, erwählte Geistliche wird dem Bischof präsentiert und von demselben auf das Benefizium investiert oder admittiert. Dieses Recht erweist sich vor allem aus den Stiftungsurkunden. Wir haben die Errichtungsbulle der Pfarrei Menzingen schon kennen gelernt und dort gesehen, daß die Gemeinde das Recht haben soll: *presentandi personam ydoneam ad dictam erigendam ecclesiam pro prima vice et deinde quotiens illa vacare contingerit . . .* Den 18. Oktober 1487 errichten und begaben die Kirchgenossen von Baar mit Bewilligung des Bischofs Otto

¹⁾ Cf. hierüber Staub, der Kanton Zug. Historische, geographische und statistische Notizen S. 11.

von Konstanz und des Abtes von Kappel eine Frühmeßpfründe an der Pfarrkirche. Dafür erhalten sie das Recht, den Geistlichen zu ernennen, welchen der Abt von Kappel dem Bischof präsentieren soll: „zum ersten das wir vnd vnser nachkome, so bald diß von vns fürgenommen ewig frümess von vnsrem Gnädigen Hern von Costenz oder sinen gnaden zuo geistlichen sachen vicarien bestettiget wirt, macht, recht vnd vollgewalt haben sollen, yetz vnd hienach, so oft das zuo schulden kumpt, einen priester vff die genanten frümess zuo nemen zuo erwellen, denselben von vns erwelt vnd genemten priester abbt vnd Convent zuo Capel zesenden, dieselben abbt vnd Convent als dann solchen genemten priester an alle fürwort vnd Intrag erwelt habn vnd einem Herren von Costenz (d. i. dem Bischof) oder sinem vicarien (Generalvikar) vm bestetigung presentieren vnd zuo schicken sollent...¹⁾ Solche und ähnliche Fassungen sind in den Stiftungsurkunden der Benefizien oft zu finden.

Aber man könnte einwenden, daß sich dieses Recht auf dem geschriebenen Urkundenpapier ganz schön gemacht habe, daß es aber nicht praktisches Recht war. Allein wir können auch die Praxis dieses Rechtes urkundlich beweisen. Im Stadtarchiv Zug finden sich viele Urkunden, welche Präsentationen und Investituren von Geistlichen enthalten. Wir geben hier Beispiele davon. Den 7. November 1480 wird Magister Johannes Eberhart, der berühmte Erbauer der St. Oswaldskirche, als erwählter Pfarrer von Zug dem Bischof von Konstanz präsentiert: *Reverendo in Christo patri ac domino domino Ottoni dei et apostolicae sedis gratia Episcopo constantiensi eiusque in spiritualibus vicario generali Nos minister et Consules opidi zuge vestre dioecesis obedientiam condignam. Ad ecclesiam parrochiale Sancti Michaelis archangeli extra muros zuge adhuc vacantem per divinam dei ordinationem necnon obitum discreti ac honesti viri Cristiani brenner presbyteri vestre dioecesis eiusdem ecclesie novissimi rectoris, cuiusque ecclesie*

¹⁾ Urkunde Nr. 22 im Pfarrarchiv Baar.

ad nos quociens vacat ex serenissimi romanorum imperatoris Sigismundi et ex post tempore ipsius imperii indultu et commissione speciali jus presentandi plenarie noscitur pertinere, honorabilem virum dominum Johannem eberhardi de zuge arcium liberalium magistrum presbyterem vestre dioecesis . . . vestre paternitati duximus et rectorem dicte ecclesie tamquam ydoneum sufficientem scriptis presentamus et eidem vestre paternitati humiliter supplicamus ipsum Johannem eberhardi dicte ecclesie rectorem instituere et investire nec non curam animarum eiusdem sibi permittere dignemini...¹⁾

Auch das Präsentationsschreiben seines zweiten Nachfolgers, des Pfarrers Andreas Winkler, vom Jahre 1513 ist uns noch erhalten. Wir haben ein kilchherypfrund Zug ob vnser Statt gelägen, die dann wir vor etwas Jaren glichen hatten dem wolglerten meister Hansen Schönbrunner vnserm bürger der sich nun der großen arbeit gereut vnd fürhin begert rüwig vnd der arbeit entladen vnd vnns also vnser kilchherypfrundt widerum zu vnsern Hand'n fryklichen mit siner Investitur vnd aller gewarsamy So er von üwer'n fürstlichen gnaden von vnns gehept übergeben Vnd über das So ist für vnns komen der erwirdig herr' Her' Andres Winkler zeiger dis prieffs, den wir nit anders erkennen den ein fromen erlichen priester, derselbig vns gebeten durch gottes willen vnd siner wirdigen mutter marie ouch vmb singens vnd lesens willen ouch durch der heiligen pattronen Im vnser kilchherypfrundi zu Sanktj Michel vor vnser Statt glägen zu lichen da hand wir angesehen sine trüwe dienst so er vnns vor hat erzeigt nit allein vnns besunder dem gemeinen menschen vnd also zu vnserm kilchheren off genommen So bitten wir üwer fürstlich gnadt mitt er bieten alles gutten dem obgenantten Heren Her Andres winkler daroff zu bestätten vnd Convermieren²⁾

Auf die Präsentation hin erteilte der Bischof die Investitur. Dieselbe enthält nicht nur eine Einweisung in das geistliche

¹⁾ Urkunde im Stadtarchiv Zug.

²⁾ Uttinger, die Pfarrei Zug S. 112.

Amt, sondern auch in die Temporalien des Benefiziums. Solche Urkunden der bischöflichen Investitur finden sich im Stadtarchiv Zug ebenfalls zahlreich. Sie stimmen dem Inhalte nach überein, ja sogar oft dem Wortlaute nach. Wir begnügen uns deshalb mit der Wiedergabe jener Urkunde, durch welche Johannes Eberhart auf die Frühmeßpfründe in Zug investiert wird: Vicarius Reverendi in Christo patris et domini Heremani dei et apostolicae sedis gratia Episcopi constantiensis in spiritualibus generalis dilecto in Christo decano decanatus in bremgarten constantiensis dioecesis salutem in domino. Hunc virum magistrum Joannem Eberhardi presbyterem eiusdem dyoecesis ad primissae altare in Capella beate marie virginis intra muros, que tamquam filia subiacet ecclesie parrochiali opidi zuge dicte dioecesis propter liberam resignationem Berchtoldi Merz in manibus meis factam, per illustrissimos viros ministrum et consules opidi zuge supradicti, ad quos jus presentandi ad dictam primaream dinoscitur, presentatum fidelitatis et obedientiae solito Juramento investiendum duximus et ipsum auctoritate ordinaria in dei nomine quantum de iure possumus investimus. Tibi quoque decano praedicto mandamus, quod eundem magistrum Joannem in dicte are incumbentibus et pertinentibus fructibus eiusdem omnium et singulorum ducas et mittas possessionem corporalem¹⁾

Dieser Modus der Benefizienbesetzung, wie das kanonische Recht ihn vorschreibt, blieb bis ungefähr in die Mitte des 16. Jahrhundert's in voller Geltung. Durch den Einfluß der Reformation haben sich jedoch auch im Kanton Zug Abweichungen von dieser kanonischen Besetzung der Benefizien eingeschlichen wie in den andern Kantonen der Innerschweiz.²⁾ Immerhin blieb da Zug in Stadt und Amt innerhalb bescheidenen Grenzen

¹⁾ Urkunde vom 26. April 1468 im Stadtarchiv Zug.

²⁾ Cf. hierüber Mayer, das Konzil von Trient und die Gegenreformation 2. Bd. S. 91 ff. Henggeler, die Wiedereinführung des kanonischen Rechtes in Luzern S. 125 ff. Schweizer, das Gemeindepatronatsrecht S. 17 ff. Unseres Erachtens werden die Fragen über die Besetzung der Benefizien von Schweizer höchst einseitig behandelt.

stehen. Die Gemeinden, welche das Patronatsrecht besaßen, machten niemals ein selbständiges Entsetzungsrecht ihrer Geistlichen geltend. Sie anerkannten, daß dem Geistlichen das Benefizium auf Lebenszeit, in perpetuum, verliehen wird. Es kann auch kein einziger Fall nachgewiesen werden, daß eine Gemeinde einen Geistlichen von seinem Benefizien eigenmächtig verdrängt hat. In den Stiftsbriefen der Beneficien aus dieser Zeit wird ausdrücklich hervorgehoben, daß eine Klage auf Entsetzung des Benefiziaten vor die geistliche Obrigkeit gehöre.¹⁾

Ein verwerflicher Abusus in der Besetzung der Benefizien bestand darin, daß eine Zeit lang wenigstens einzelne Geistliche sich um die bischöfliche Investitur oder Einweisung in das Benefizium sich nicht kümmerten oder wohl vielfach von der Notwendigkeit derselben nicht unterrichtet waren. So berichtete der Nuntius Bonhomini am 19. August 1579 anläßlich seiner Visitation in Zug an den hl. Karl Boromäus: der Pfarrer von Zug sei der beste Priester, welchen er in diesen Gegenden gefunden, derselbe habe jedoch seine Pfründe aus der Hand von Laien empfangen²⁾ Dieser Abusus wurde durch

1) So im Stiftsbrief der Kaplanei in Niederwil vom 10. Februar 1747, welcher vom Bischof bestätigt wurde: „Betreffend das Jus patronatus oder Kollaturrecht dieser Pfruondt wollen wir uns für uns und unsere Nachkommen, als einem Rath der Stadt Zug vorbehalten haben, also zwar daß wir auf Abgang oder übel Verhalten eines Capellanen jederzeit auf vorgetan Klag bey dessen geistlichen Obrigkeit und von derselben beschehenen Erkantnuß nach unserm Willen einen tugend-tauglichen Priester hierzu aus unser Bürgereu oder einem Kirchengenöß des Kirchganges Cham hierzu ernambsen und erwählen können Stiftsbrief im Stadtarchiv Zug. Zu allgemein und kaum objektiv, sondern rein tendenziös sind die Behauptungen von Renaud in seinem „Beitrag zur Staats- und Rechtsgeschichte des Kantons Zug“ u. s. w., S. 28, der für seine Behauptungen keine quellenmäßige Beweise anführt.

2) Mayer l. c., S. 15 und Steffens-Reinhardt, die Nuntiatur von Giovanni Francesco Bonhomini S. 462, Brief vom 22. August 1579: „Ho trovato, ch'il Curato di Zoch, qual è veramente il meglio prete, ch'io mi habbia ritrovato in queste parti, oltre l'haver ottenuto alla usanza del paese il beneficio simoniamente, cioè da laici, senza alcuna authorità ecclesiastica.“

die Gesetzgebung des Konzils von Trient und durch die Gegenreformation beseitigt. Den Beweis hiefür erbringen wir durch eine Stelle aus den „schriftlichen Worten“ des Pfarrer's Jakob Nußbaumer¹⁾ in Oberägeri welche uns sagt, daß zu seiner Zeit die bischöfliche Admission oder Investitur wieder in praktischer Geltung gewesen ist: „Hab ich meine Admission empfangen vom Ordinario von Constantz vnd mich in allen pfärrlichen Verrichtungen verhalten, wie im Kapitel Zug der Brauch, sowohl in ehe hendeln alß anderen bischöflichen Satzungen, weil mir auch ein Zeit ein Conventual daselbst (Einsiedeln) gesagt, die Pfarrey Egeri nit incorporirt sige mensae Abbatis, wie etwa andere zu finden.“²⁾

Ein Abusus bestand auch im Wahlmodus. Es galt nämlich als Regel, daß von der Gemeinde kein Geistlicher gewählt wurde, der sich um das Benefizium nicht durch „Anhalten“ oder „Bitten“ beworben hatte. Meldete sich auf das Benefizium durch „Anhalten“ kein Geistlicher, so konnte die Gemeinde den Weg der Berufung einschlagen d. h. sie konnte auf Vorschlag hin den Benefiziaten erwählen. Aber im letztern Fall verpflichtete sie den Geistlichen an der kommenden gebotenen Gemeinde um die Pfrund zu „bitten.“³⁾ Es kam jedoch auch vor, daß die Gemeinde im Falle der Berufung auf das „Anhalten“ oder „Bitten“ verzichtete, um den erwählten Geistlichen umso eher zur Annahme der Wahl zu bewegen.⁴⁾

1) Pfarrer Nußbaumer war von 1627—1642 in Oberägeri.

2) Billeter's Chronik im Pfarrarchiv Oberägeri S. 96.

3) So hielt trotz energischem Widerstand von Seiten der geistlichen Behörden die Gemeinde Baar bei der Wahl des Pfarrers Franz Müller 1690—94 am Modus des „Anhaltens“ fest.

4) Diesen Wahlmodus und seine Ausnahme, daß das „Anhalten“ auch erlassen wurde, beleuchtet ein Protokollauszug der Gemeinde Zug vom 18. März 1696 sehr treffend: „Alß hat herr Maior Beat Jac. Zurlauben ah Mein herren gfatern Bruder Pfarrherr Zuo Cham gerahen, weil er um solche nit wollen anhalten vndt biten lasen, weil er sich nicht genugsam erachte vndt andere vorgebrachte Beschwerde, vndt ganz lieber gesähen häte, daß diser Pfarrey einem andern wäre Zuo verwaltung vbergeben, gleichwol auf gehabte Umbfrag disere pfarrey

Dagegen wissen die Protokolle nichts davon, daß die Geistlichen alljährlich um die Pfründe angehalten haben und das ist unseres Erachtens auch der Beweis dafür, daß sie dazu nie verpflichtet waren.

5. Die Verwaltung des Kirchenvermögens.

Neben dem Präsentationsrecht war das bedeutenste Recht der Gemeinde die Verwaltung des Kirchenvermögens. An der Martinigemeinde wählten die Gemeindeversammlungen den Kirchmeier, auch Kirchenpfleger genannt, welcher der bestellte Verwalter der Gemeinde in den kirchlichen Gütern war.¹⁾ Gewöhnlich auch an der Martinigemeinde mußte er Rechnung über seine Verwaltung stellen. Die Aufgaben der Kirchmeier waren: die Güter der Kirchenfabrik und der Jahrzeitfonde zu verwalten und die Zinsen einzuziehen, notwendige Reparaturen an der Kirche oder den Pfrundhäusern zu besorgen, und das sog. Spend- oder Armengut nach Weisung des Rates auszuhandigen. Ueber Vornahme größerer Bauten entschied jedoch der Rat oder die Gemeinde.

In der Stadt Zug bestand eine vom Rate erwählte dreigliedrige Kommission für die kirchliche Vermögensverwaltung und für die Besorgung kirchlicher Bauten. Der Pfarrer war Mitglied derselben.

Zur Verwaltung der Pfründen, Einkassierung der Pfrundeinkünfte gab es an einigen Orten sogar für jedes Benefizium

verwaltung gedacht Meinem Bruder einhellig Conferiert worden. Darüber hr. Veter hauptm. vndt seckelmeister Colin, Herr Cantzler heinrich beyde des Raths, vndt von Bürgern hr. Pannerher Joh. Melchior Colin, hr. landsfendrich vndt oberist leutnant Carl Joseph brandenberg ernamset worden dem newen pfarrher gedachte Election zuo öffnen vndt darüber zuo gratulieren, so aber künftig disere pfarrpfrundt wiedorum vacierendt würde, soll wiederum darumb angehalten vndt gebeten nit nur gerahten werden. Zuo mahlen dan auch daß fabric gelt zuo vor gemacht vndt geöffnet, vndt jetzigen erwälten Hr. pfarrher daß fabric gelt an seine Discretion gelasen werden.

¹⁾ Neben dem Kirchmeier gab es noch einen Verwalter der weltlichen Gemeindegüter, „Seckelmeister“ benannt.

einen besondern Pfrundvogt oder Pfleger, der jährlich an der Martinigemeinde gewählt wurde. Anderorts mußten bei Ermanglung solcher Pfrundvögte die Benefiziaten selbst Zehnten und Zinsen einziehen.

6. Die Baulast.

Wir haben im letzten Kapitel gesehen, daß im Kanton Zug in erster Linie die Kirchenfabrik zur Bestreitung der Baulast herbeigezogen wurde. Nur für einzelne Teile an Kirche oder Pfrundhaus hatten die Patrone oder auch die Benefiziaten die Baupflicht¹⁾ Wo die Kirchenfabrik nicht ausreichte und die Patrone oder Benefiziaten nicht verpflichtet waren, mußten die Gemeinden die Auslagen der Baulast tragen.

Mit dem Uebergang des Patronatrechtes an die Gemeinde, übernahmen diese auch die Lasten der frühern Patrone betreffend den Bau und Unterhalt der Kirche und der Pfrundhäuser. Dieses wird in den Urkunden deutlich ausgesprochen. Das Kloster Kappel entledigte sich seiner Verpflichtungen an der Kirche in Neuheim in der Veräußerungsurkunde vom Jahre 1512: „Falls das nun hinfür die gemeindn am Zugerberg von derselben kilchen buws noch andrer sachen wegen an das gotzhus Cappell vndt harwider das gotzhus von des kilchensatzes vndt aller anderer stucken wegen an die gemeind am Zugerberg kein Vordrung noch ansprach söll haben in keinen weg.²⁾ Dasselbe Kloster überträgt mit dem Patronatsrecht in Baar auch seine Baupflichten an der Kirche und am Pfarrhaus an die Gemeinde: „Jedoch so haben wir vns in disem Brieff vorbehalten, vnd mit luterer worten angedinget, daß wir vnser nachkommen vnd Gotzhuß . . . by dem Huß vnd kilchen zu Barr zu buwen . . . zu thun pflichtig gewesen, fürhin darby nüt mer schuldig, deß gantzliche erlediget vnd entlassen sin sollen.³⁾ Auch die Stadtgemeinde

¹⁾ In Risch ist die private „Kollaturgenossenschaft als Inhaberin des Patronatsrechtes zur Baulast verpflichtet. Cf. Lampert, Rechtsgutachten.

²⁾ Urkunde Nr. 22 im Gemeindearchiv Menzingen.

³⁾ G. F. Bd. XXIV, S. 214.

Zug als Inhaberin des Patronatsrechtes in Cham wußte sich ihrer Pflicht, insoweit eine solche zum Baue oder Unterhalt der kirchlichen Gebäude in dort bestand, zu entschlagen mit folgender Fassung im Kaufvertrag vom 13. Oktober 1872: „Diese Uebertragung (des Patronatsrechtes) schließt in sich Nutzen und Beschwerden, Rechte und Gerechtigkeiten“ . . .

